



per E-Mail: [REDACTED]

Frau  
Selma Conzales

Berlin, 14. Dezember 2015  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-631-1/2015  
ZR 4-1334-IFG-631-2/2015  
ZR 4-1334-IFG-631-3/2015  
ZR 4-1334-IFG-631-4/2015  
Bezug: Ihre E-Mails vom  
16. und 19. November 2015

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Geprüfte Rechtskandidatin**  
**Silvia Pannach**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit E-Mail vom 11. November 2015 (Gz. ZR 4-1334-IFG-281-2015) wurde Ihnen antragsgemäß eine Übersicht über die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages übersandt, die den Staat Namibia und die deutsche Namibia-Politik seit 2005 betreffen. Nunmehr haben Sie mit Ihren E-Mails vom 16. und 19. November 2015 um Übersendung von vier auf der Übersicht aufgeführten Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages gebeten, also um fast alle auf der Liste aufgeführten Gutachten. Im Einzelnen:

1. „Europäische Wirtschaftspartnerschaftsabkommen: Geschichte, aktueller Stand, Vor- und Nachteile und besondere Auswirkungen auf Namibia und die SADC-Staaten“ (WD 11-123/12)  
- **ZR 4-1334-IFG-631-1/2015** -,
2. „Die Positionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen zu den Beziehungen zu Namibia“ (WD 2-103/13)  
- **ZR 4-1334-IFG-631-2/2015** -,
3. „Wiedergutmachung für das Vergehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904“ (WD 7-244/11)  
- **ZR 4-1334-IFG-631-3/2015** -,



4. sowie „Europäische Wirtschaftspartnerschaftsabkommen: Geschichte, aktueller Stand, Vor- und Nachteile und besondere Auswirkungen auf Namibia und die SADC-Staaten“ (WD 2-107/12)  
- **ZR 4-1334-IFG-631-4/2015** -.

Gemäß dem der Behörde nach § 10 Satz 2 VwVfG zustehenden Verfahrensermessen werden Ihre Anträge, die sich allesamt auf die von Ihnen im Verfahren **ZR 4-1334-IFG-281-2015** angefragte Liste beziehen, zusammen bearbeitet.

Eine Antwort per E-Mail ist nur möglich, sofern es sich bei dem Informationsbegehren um eine einfache Auskunft handelt. Eine einfache Auskunft liegt ausschließlich vor, wenn dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden kann und durch die Beantwortung der Anfrage kein erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Bearbeitung der genannten Anträge ist jedoch mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden und wäre damit gebührenpflichtig. Die Gutachten müssten zunächst in den jeweiligen Fachbereichen ermittelt werden und wären sodann auf mögliche personenbezogene Daten oder andere Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG zu prüfen und zu schwärzen.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen die Auslagen für die Fertigung von Kopien.



Ich behalte mir daher vor, die weitere Bearbeitung von der Zahlung eines Kostenvorschusses nach § 15 Abs. 1 BGebG abhängig zu machen.

Da keine einfache Auskunft vorliegt, ist die Beantwortung Ihrer Anfragen nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich. Mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren kommt es auf eine nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung i. S. v. § 41 VwVfG an. Diesbezüglich möchte ich Sie auf die Verfahrensmöglichkeiten hinweisen.

- a) Eine elektronische Übersendung des Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3 a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt. Folglich kann eine Entscheidung über Ihre Anträge nur mit schriftlichem Verwaltungsakt ergehen.
- b) Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten gemäß § 15 Satz 1 VwVfG mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bislang nicht.
- c) Sofern ein Bescheid an eine Anschrift im Ausland übersandt wird, gilt dieser am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Als postalische Anschrift im Ausland haben Sie zunächst folgende Erreichbarkeit mitgeteilt:





In Ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2015 haben Sie sodann mitgeteilt, dass die angegebene Anschrift mangels Angabe der P.O. Box unvollständig ist. Daher ist eine wirksame Bekanntgabe des Bescheids i. S. v. § 41 VwVfG an Ihre libanesische Adresse nicht möglich. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten wird von einer Übersendung an die angegebene Adresse nunmehr abgesehen, da die Anschrift nach Ihrer eigenen Angabe nicht vollständig ist.

Ich möchte Sie bitten, mir bis zum **28. Dezember 2015** mitzuteilen, ob Sie angesichts der möglichen Kostenfolge an Ihren Anträgen festhalten. Insgesamt ist sowohl für die Festsetzung der Kosten für den Verwaltungsaufwand und für die Mehrfertigung der möglicherweise unter Berücksichtigung der §§ 3 ff. IFG herauszugebenden Gutachten als auch für die abschließende Bearbeitung die Mitteilung einer vollständigen postalischen Anschrift oder hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG erforderlich. Andernfalls wird das Verfahren nach Fristablauf wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich